# Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg Bereich Wendlingen – Ulm

## Planfeststellungsunterlagen

Planfeststellungsabschnitt 2.2
„Albaufstieg“

Ergänzung zum Erläuterungsbericht
Landschaftspflegerischer Begleitplan-
Stellungnahme zur Planänderung „Parknische Hohenstadt und Änderungen LBP“

Vorhabenträger:

DB Netze
vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Bahnprojekt Stuttgart-Ulm I.GP (6)
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Stuttgart, den 10.06.2020

Bearbeitung:

Arge Baader-Bosch
Baader Konzept GmbH
Bosch & Partner GmbH

c/o Baader Konzept GmbH
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

gez. Koch

Stuttgart, den 18.06.2020

# Inhaltsverzeichnis

**Seite**

**1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 2**
**2 Übersicht über die geplanten Änderungen ..... 3**
2.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische ) ..... 3
2.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental ) ..... 4
2.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1) ..... 4
**3 Auswirkungen auf die Umwelt ..... 5**
3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt gemäß UVPG ..... 5
3.2 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ..... 5
3.3 Auswirkungen bezüglich des Artenschutzes ..... 6
**4 Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ..... 8**
4.1 Änderung der naturschutzrechtlichen Eingriffe ..... 8
4.2 Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ..... 10
4.3 Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im PFA 2.2 ..... 12
**5 Landschaftspflegerische Maßnahmen ..... 15**
5.1 Gemarkung Hohenstadt ..... 15
5.2 Umpfental ..... 15
5.3 Felsfreistellung ..... 16
**6 Zusammenfassung ..... 17**
**7 Literatur ..... 20**

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (vgl. DB NETZ AG, 2009) ..... 8
Tabelle 2: Kompensationswert der zusätzlichen und geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt ..... 11
Tabelle 3: Kompensationsüberschuss bzw. Defizit zu den einzelnen Schutzgütern ..... 12

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich des PFA 2.2 der DB PSU sind diverse Planungsänderungen notwendig, die ein Planänderungsverfahren erforderlich machen. Im Zuge dessen sind auch LBP-Maßnahmen anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen LBP-Ausgleichs(A)-, Ersatz(E)- und Minderungs(M)-Maßnahmen.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist der Umbau des Wirtschaftswegs Bw.-Nr. 3.47 gemäß Planpaket „Wirtschaftsweg Bw.-Nr. 3.47“ für eine Parknische oberhalb der Techniknische an der Freien Strecke Hohenstadt (Gemarkung **Hohenstadt**), der Zugang zur Böschungstreppe neben der Techniknische und der Ausbau eines Wirtschaftswegs (Bw.-Nr. 3.8) als Grünweg anstelle einer bituminösen Befestigung. Zudem werden Änderungen und Ergänzungen am LBP vorgenommen (Anpassungen der Minderungsmaßnahme M7, Ergänzung von Ausgleichsflächen A7).

Die planfestgestellten Maßnahmen A3, E6 und M3 im Umpfental (Gemarkung **Gruibingen**) werden aufgrund veränderter Bedingungen vor Ort, in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden, geändert.

Die Maßnahme E4.1 nördlich von Wiesensteig (Gemarkung **Wiesensteig**) wurde während der Ausführungsplanung und in Absprache mit den Behörden den Gegebenheiten vor Ort angepasst.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter der Umwelt überprüft. Des Weiteren wird dargestellt, ob sich relevante Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder auf artenschutzrechtlich relevante Arten ergeben und wie sich die Planänderung auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auswirkt. Schließlich werden die Änderungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung dargestellt.

Der vorliegenden Stellungnahme wird die Betrachtung der Differenzen zwischen der planfestgestellten Planung und der vorliegend beantragten Planänderung zu Grunde gelegt.

Als Grundlage für die Ausarbeitung dient der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Planfeststellungsabschnitt 2.2 „Albaufstieg“ (DB Netz AG, 2009).

# 2 Übersicht über die geplanten Änderungen

## 2.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische)

Die beantragte Planänderung in der Gemarkung Hohenstadt beinhaltet ausschließlich Änderungen innerhalb des planfestgestellten Baufeldes und damit innerhalb desselben Eingriffsbereichs, der Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war:

- Herstellung einer Parknische im Bereich der ursprünglich geplanten Maßnahme M7.20 (Wiederherstellung von Ackerflächen).
- Herstellung eines Zugangs von dem Autostellplatz zur Böschungstreppe für die Techniknische im Bereich der ursprünglich geplanten Maßnahme M7.22 (Wiederherstellung bzw. Anlage von Hecken und Verkehrsbegleitgrün mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften).
- Der Weg auf den Flurstücken 1000 und 1001 (Bw.-Nr. 3.8) wird nicht bituminös befestigt, sondern als Grünweg gestaltet.
- Geringfügige Flächenverschiebungen durch die richtlinienkonforme Ausbildung des Wirtschaftsweges Bw.-Nr. 3.47.

Die oben beschriebenen Änderungen führen dazu, dass eine Fläche von ca. 350 m², die nach der planfestgestellten Planung lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen werden sollte, nunmehr auf ca. 300 m² mit sickerfähigem Material befestigt (teilversiegelt, Schotterweg Zugang Techniknische und Stellplatz, Bankett) und auf ca. 50 m² als Böschungsfläche einschließlich Graben gestaltet wird. Eine Fläche von ca. 700 m² wird nunmehr nicht asphaltiert, sondern als Grünweg gestaltet.

Auf dem Flurstück 1001 Gmk. Hohenstadt wird der eine Teil der ursprünglich geplanten Hecke (M7.27) der angrenzenden Maßnahme M7.19 (Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünlandflächen mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften) hinzugefügt. So wird eine effektiv zu pflegende Grünlandfläche geschaffen. Der übrige Teil der ursprünglich geplanten Hecke (M7.27) wird der Maßnahme M7.22 (Wiederherstellung bzw. Anlage von Hecken und Verkehrsbegleitgrün mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften) hinzugefügt. Die Maßnahme M7.22 wird die Funktionen der Biotopvernetzung und Landschaftsbildgliederung vollständig erfüllen. Da es sich bei den Maßnahmen M7.19, M7.22 und M7.27 um reine Minderungsmaßnahmen ohne Kompensationswirkung handelt, hat die Änderung dieser Maßnahmen keine Auswirkung auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Auf dem Flurstück 987 Gmk. Hohenstadt wird eine Fläche von 0,31 ha dauerhaft als Ausgleichsfläche (A7.5: Anpflanzung Hecke, A7.6: Anlage von extensivem Grünland) gesichert. Diese Fläche wurde ursprünglich als Maßnahmenfläche M7.20 (Wiederherstellung von Ackerflächen) planfestgestellt. Sie wird benötigt, um die Reduktion von Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen auf der Gemarkung Gruibingen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu kompensieren (s. Kap. 2.2 und 4).

## 2.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental)

Am Erlenbach konnte ein Teil der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden, weil die geplanten Ausgleichsflächen zwischenzeitlich als intensiv genutzte Weideflächen für Ammenkuhhaltung unverzichtbar geworden sind. Aus diesem Grund entfallen die Maßnahmenflächen A3.1 (Grünlandextensivierung, 0,60 ha) und A3.2 (Anlage von Extensivgrünland, 0,26 ha).

Zur Vorbereitung der Ausführungsplanung der Maßnahme E6 (Renaturierung Erlenbach) wurden in Vor-Ort-Terminen mit den zuständigen Behörden (Landratsamt Göppingen, Fachbehörden Naturschutz und Wasser) und Grundstückseigentümern verschiedene Festlegungen getroffen, auf deren Grundlage die von den Behörden genehmigte Landschaftspflegerische Ausführungsplanung konkretisiert wurde (vgl. Kap. 5.2).

Die abgestimmte und genehmigte Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, auf deren Grundlage die Bachrenaturierung im Jahre 2012 realisiert wurde, führt zu folgenden Reduzierungen der Maßnahme E6: E6.1, Bach -0,07 ha; E6.1, Sukzession -0,32 ha; E6.2, Grünlandextensivierung -0,17 ha.

Eine geringfüge Änderung ergibt sich im Bereich des Zwischenangriffs Umpfental. Dort werden die Maßnahmen A3.3 (Anpflanzung einer Obstbaumgruppe mit 12 hochstämmigen Obstbäumen) und M3.6 (Neupflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen) in einem Bereich von wiederhergestellten, bauzeitlich beanspruchten Flächen, die bereits wieder begrünt wurden, auf das Flurstück 3985 verlagert. Grund der Verlagerung der Obstbäume auf das Flurstück 3985 ist der Kauf des Flurstücks durch die DB. Die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke haben eine Pflanzung von Obstbäumen abgelehnt.

## 2.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1)

Die Abgrenzung der Fläche E4.1 wurde bei einer Begehung mit der UNB konkretisiert und fachlich abgestimmt. Es wurde eine geringfügige Verschiebung der Fläche innerhalb des gleichen Flurstückes festgelegt. Die im Jahre 2012 realisierte Maßnahmenfläche entspricht dem Umfang der planfestgestellten Fläche von 0,21 ha und überlappt sich mit dieser. Somit erfolgt durch die Flächenverschiebung keine Reduzierung der Maßnahmenfläche. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bleibt von dieser Änderung unbeeinflusst.

# 3 Auswirkungen auf die Umwelt

## 3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt gemäß UVPG

### 3.1.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische)

Die unter Kapitel 2.1 beschriebenen Änderungen führen zu kleinflächigen zusätzlichen Teilversiegelungen. Der Zuweg zur Techniknische, wie auch die Parknische werden aus sickerfähigem Material hergestellt. Dadurch werden die Umweltauswirkungen vermindert.

Die Anpassungen führen bei keinem der Schutzgüter der Umwelt zu einer erheblichen nachteiligen Änderung der Auswirkungen gegenüber der planfestgestellten Planung, da sich sämtliche Änderungen innerhalb des Eingriffsbereichs der Planfeststellung befinden und im Vergleich zu den Auswirkungen der planfestgestellten Planung sehr gering sind. Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern der Umwelt wurden dabei berücksichtigt.

Unabhängig davon ergeben sich jedoch Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, die in Kap. 4 dargelegt werden.

### 3.1.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental)

Die Planänderung im Umpfental bezieht sich ausschließlich auf die Reduktion und Änderung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie steht daher in keinem Zusammenhang mit den projektbedingen Eingriffen in die Umwelt.

Die Planänderung hat jedoch Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Dies wird in Kapitel 4 betrachtet

### 3.1.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1)

Auch die Planänderung der Felsfreistellung E4.1 steht in keinem Zusammenhang mit den projektbedingen Eingriffen in die Umwelt. Da sich auch die Flächengröße der Ersatzmaßnahme gegenüber der Planfeststellung nicht ändert, wirkt sich diese Planänderung auch nicht auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aus.

## 3.2 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

In den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2009 wurden die möglichen Auswirkungen der NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 auf die FFH-Gebiete "Neidlinger Alb" (7423-341), "Filsalb " (7423-342) sowie die Vogelschutzgebiete "Mittlere Schwäbische Alb" (DE 7422-441) und "Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb" (DE 7323-441) untersucht. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile erfolgen und das Vorhaben daher mit den Erhaltungszielen der Gebiete verträglich ist.

### 3.2.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische)

Die beantragte Planänderung im Bereich Hohenstadt bezieht sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des planfestgestellten Baufeldes und berührt keine Natura-2000 Gebiete. Die Abstände zu solchen Gebieten betragen mind. 2.500 m.

### 3.2.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental)

Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes Mittlere Schwäbische Alb (Schutzgebiets- Nr. 7422441). Das FFH-Gebiet Filsalb (Schutzgebiets-Nr.: 7423342) wird im Westen sehr kleinflächig von der Maßnahme am Erlenbach tangiert. Da die NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist (vgl. Kap. 3.2), werden die geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Kohärenzsicherung der Gebiete benötigt. Ihre Reduktion und Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

### 3.2.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1)

Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes Mittlere Schwäbische Alb (Schutzgebiets- Nr. 7422441) und im FFH-Gebiet Filsalb (Schutzgebiets-Nr.: 7423342). Da die NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist (vgl. Kap. 3.2), wird die geänderte Ersatzmaßnahme nicht zur Kohärenzsicherung der Gebiete benötigt. Ihre Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

### 3.2.4 Fazit

Über die bisherige Planfeststellung hinaus werden keine bau- oder anlagenbedingten Eingriffe und keine bau- oder betriebsbedingten, für Pflanzen oder Tiere nachteiligen Emissionen verursacht. Somit werden keine zusätzlichen, über das Maß des planfestgestellten Vorhabens hinausgehenden Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgelöst. Projektbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten werden ausgeschlossen.

## 3.3 Auswirkungen bezüglich des Artenschutzes

In den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2009 wurde die Verträglichkeit der NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 mit den Belangen des Artenschutzes überprüft. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

### 3.3.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische)

Die beantragte Planänderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des planfestgestellten Baufeldes. Des Weiteren werden durch die Planänderung keine bau- oder betriebsbedingten, für Pflanzen oder Tiere nachteiligen Emissionen verursacht.

Für eine bauzeitlich in Anspruch genommene Ackerfläche, für die ursprünglich die Wiederherstellung als Ackerfläche vorgesehen war, wird in der hier vorgelegten Planänderung eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Anlage von Heckenstrukturen und extensivem Grünland und eine dauerhafte Sicherung als Ausgleichsfläche geplant. Damit wird zusätzlicher Lebensraum für Tiere geschaffen.

### 3.3.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental)

Die geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A3, E6, M3) werden nicht als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen benötigt. Da durch die NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Kap. 3.3), werden diese Maßnahmen auch nicht als FCS-Maßnahmen benötigt. Ihre Reduktion und Änderung hat daher keine Auswirkungen bezüglich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### 3.3.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1)

Die geänderte Ersatzmaßnahme E4.1 wird nicht als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme benötigt. Da durch die NBS Wendlingen – Ulm im PFA 2.2 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Kap. 3.3), wird diese Maßnahme auch nicht als FCS-Maßnahme benötigt. Ihre Änderung hat daher keine Auswirkungen bezüglich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### 3.3.4 Fazit

Über die bisherige Planfeststellung hinaus werden keine bau- oder anlagenbedingten Eingriffe und keine bau- oder betriebsbedingten, für Pflanzen oder Tiere nachteiligen Emissionen verursacht. Somit werden keine zusätzlichen, über das Maß des planfestgestellten Vorhabens hinausgehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere ausgelöst. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes verträglich. Es werden keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

# 4 Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

## 4.1 Änderung der naturschutzrechtlichen Eingriffe

Die Planänderung verursacht ausschließlich in der Gemarkung Hohenstadt naturschutzrechtliche Eingriffe. Wesentlicher Effekt ist dabei, dass eine Fläche von ca. 300 m² mit sickerfähigem Material befestigt und eine Fläche von ca. 50 m² als Böschungsfläche gestaltet wird. Für diese Flächen war im Rahmen der planfestgestellten Planung eine bauzeitliche Inanspruchnahme vorgesehen. Eine Fläche von ca. 700 m² wird nunmehr nicht asphaltiert, sondern als Grünweg gestaltet. Somit ändern sich die Eingriffsart und damit auch die Eingriffsschwere, nicht jedoch der Eingriffsumfang.

Die Auswirkungen durch die drei genannten Eingriffsarten werden bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich bewertet (s. Tabelle 1). Die Bewertung dieser Eingriffe erfolgt entsprechend der Vorgehensweise des planfestgestellten LBP (s. DB NETZ AG, 2009). Diese Vorgehensweise berücksichtigt die Faktoren Funktionaler Wert des Bestandes und Funktionale Beeinflussung durch den Eingriff zur Ermittlung des Wertminderungsfaktors. Mit diesem wird der betroffene Flächenumfang multipliziert und so der Wertminderungsumfang in Werthektar (*ha) berechnet. Beim Schutzgut Boden wird der Wertminderungsfaktor als Differenz zwischen der Bewertungsklasse vor und nach dem Eingriff ermittelt. Die Summen in Tabelle 1 werden auf 100 m² gerundet. Dies entspricht dem Genauigkeitsgrad der Planfeststellungsunterlagen.

Tabelle 1: Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (vgl. DB NETZ AG, 2009)

| Schutzgut | Funktionseinheit | Eingriffsart | Fläche [ha] | FW/ BvE | FB/ BnE | WMF | WMU [*ha] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Erholung** | Landschaftsbildeinheit H4, Grünland- und Ackerflächen | Bauzeitliche Inanspruchnahme | - 0,023 | FW 3 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,02 | FW 3 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,003 | FW 3 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | Landschaftsbildeinheit H5, Grünland- und Ackerflächen | Inanspruchnahme für Dauerhafte Versiegelung | - 0,07 | FW 2 | FB 5 | 2 | - 0,140 |
| | | Bauzeitliche Inanspruchnahme | - 0,012 | FW 2 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,08 | FW 2 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,002 | FW 2 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | | | | | | gesamt | - 0,14 |

| Schutz-gut | Funktionsein-heit | Eingriffsart | Fläche [ha] | FW/ BvE | FB/ BnE | WMF | WMU [*ha] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Tiere und Pflanzen** | Bestandseinheit Nr. 2007; Intensivacker | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,022 | FW 1 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,02 | FW 1 | FB 4 | 0 | 0,000 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,002 | FW 1 | FB 2 | 0 | 0,000 |
| | Bestandseinheit Nr. 2157, frisches Grün-land | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,007 | FW 3 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,005 | FW 3 | FB 4 | 2 | + 0,010 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,002 | FW 3 | FB 2 | 1 | + 0,002 |
| | Bestandseinheit Nr. 2406, Intensivgrün-land | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,006 | FW 3 | FB 1 | 1 | - 0,006 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,005 | FW 3 | FB 4 | 2 | + 0,010 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,001 | FW 3 | FB 2 | 1 | + 0,001 |
| | Bestandseinheit Nr. 2404, Mäßig intensi-ves Grünland | Inanspruchnahme für Dau-erhafte Versiegelung | - 0,07 | FW 3 | FB 5 | 3 | - 0,210 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,07 | FW 3 | FB 4 | 2 | + 0,140 |
| | | | | | | gesamt<br>gerundet | - 0,053<br>- 0,05 |
| **Boden** | E1.3, Rendzina | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,035 | BvE 2 | BnE 1,8 | 0,2 | - 0,007 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,03 | BvE 2 | BnE 1 | 1 | + 0,030 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,005 | BvE 2 | BnE 1 | 1 | + 0,005 |
| | E11.4, Parabrauner-de | Inanspruchnahme für Dau-erhafte Versiegelung | - 0,07 | BvE 4 | BnE 0 | 4 | - 0,280 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,07 | BvE 4 | BnE 1 | 3 | + 0,210 |
| | | | | | | gesamt<br>gerundet | - 0,042<br>- 0,04 |
| **Klima/Luft** | Klimatop H4, Grün-land und Ackerflä-chen | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,023 | FW 4 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,02 | FW 4 | FB 4 | 3 | + 0,060 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,003 | FW 4 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | Klimatop H5, Grün-land und Ackerflä-chen | Inanspruchnahme für Dau-erhafte Versiegelung | - 0,07 | FW 1 | FB 5 | 1 | - 0,070 |
| | | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,012 | FW 1 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,08 | FW 1 | FB 4 | 1 | + 0,080 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,002 | FW 1 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | | | | | | gesamt | + 0,07 |

| Schutz-gut | Funktionsein-heit | Eingriffsart | Fläche [ha] | FW/ BvE | FB/ BnE | WMF | WMU [*ha] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Landschaft** | Landschaftsbildein-heit H4, Grünland und Ackerflächen | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,023 | FW 4 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,02 | FW 4 | FB 4 | 3 | 0,060 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,003 | FW 4 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | Landschaftsbild-einheit H5, Grünland- und Ackerflächen | Inanspruchnahme für Dau-erhafte Versiegelung | - 0,07 | FW 2 | FB 5 | 2 | - 0,140 |
| | | Bauzeitliche Inanspruch-nahme | - 0,012 | FW 2 | FB 0 | 0 | 0,000 |
| | | Bankett und Schotterweg | + 0,08 | FW 2 | FB 4 | 1 | + 0,080 |
| | | Böschung und Gräben | + 0,002 | FW 2 | FB 1 | 0 | 0,000 |
| | | | | | | gesamt | 0,000 |

**FW** = Funktionaler Wert (1-5); 1 = sehr gering; 2 = gering (s. DB NETZ AG, 2009)
**FB** = Funktionale Beeinflussung (1-5); 1 = sehr gering; 5 = sehr hoch (s. DB NETZ AG, 2009)
**BvE** = Bewertungsklasse vor dem Eingriff (1-5); 2 = gering; 4 = hoch; 5 = sehr hoch (s. DB NETZ AG, 2009)
**BnE** = Bewertungsklasse nach dem Eingriff (0-5); 0 = keine Bedeutung mehr; 1 = sehr gering; 2 = gering; 3,6 = mittel bis hoch; 4,5 = hoch bis sehr hoch (bei bauzeitlicher Inanspruchnahme Wertverlust von 10 % (BvE 4 -> BnE 3,6; BvE 5 -> BnE 4,5) (s. DB NETZ AG, 2009)
**WMF** = Wertminderungsfaktor (0-5) (s. DB NETZ AG, 2009)
wird zum einen durch Verknüpfung aus FW und FB ermittelt:
FB 5 führt zu Totalverlust des FW, so dass WMF = FW (FW 1 o FB 5 = WMF 1, FW 2 o FB 5 = WMF 2);
FB 1 führt zu 20%-Verlust des FW gerundet auf ganze Zahl (FW 1 o FB 1 = WMF 0, FW 2 o FB 1 = WMF 0)
wird zum anderen durch Subtraktion des BnE vom BvE ermittelt:
BvE 5 – BnE 0 = WMF 5; BvE 5 – BnE 4,5 = WMF 0,5; BvE 5 – BnE 0 = WMF 5
BvE 4 – BnE 0 = WMF 4; BvE 4 – BnE 3,6 = WMF 0,4; BvE 4 – BnE 0 = WMF 4
BvE 2 – BnE 0 = WMF 2; BvE 2 – BnE 1 = WMF 1
**WMU** = Wertminderungsumfang durch Multiplikation der Fläche [ha] mit dem WMF; das Ergebnis wird in *ha = Werthektar ausgedrückt (s. DB NETZ AG, 2009)

Die geänderten Eingriffe in Natur und Landschaft führen lediglich beim Schutzgut Klima/Luft zu einer Erhöhung des Wertminderungsumfangs (+0,07 Werthektar). Bei den Schutzgütern Landschaft, Boden sowie Tiere und Pflanzen resultieren sehr geringe Änderungen des Wertminderungsumfangs (0,00, - 0,04, - 0,05 Werthektar). Beim Schutzgut Erholung fällt die Verringerung des Wertminderungsumfangs etwas deutlicher aus (- 0,14 Werthektar). Auf das Schutzgut Wasser hat die Planänderung keine Auswirkung.

## 4.2 Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

Dem Wertminderungsumfang entspricht der Kompensationsbedarf. Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen decken diesen Kompensationsbedarf ab und sorgen bei verschiedenen Schutzgütern für Kompensationsüberschüsse. Eine Erhöhung des Wertminderungsumfangs führt zu einer Senkung des zugehörigen Kompensationsüberschusses. Umgekehrt führt ein geringerer Wertminderungsumfang zu einem größeren Kompensationsüberschuss.

Die Planänderung Parknische Hohenstadt und Änderungen LBP umfasst auch die Realisierung zweier zusätzlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (A7.5 und A7.6) sowie die Änderung und Reduktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A3.1, A3.2, E4.1,

E6.1, E6.2). Der Kompensationswert dieser Maßnahmen wird ebenfalls entsprechend der Vorgehensweise des planfestgestellten LBP ermittelt (s. DB NETZ AG, 2009). Diese Vorgehensweise berücksichtigt die Faktoren naturschutzfachlicher Ausgangswert der Fläche, prognostizierter Zielzustand nach Maßnahmenumsetzung und, bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einen Abschlag für die Entwicklungsdauer von Heckenpflanzungen (Faktor 0,5). Bei den Ausgleichsmaßnahmen A7.5 und A7.6 wird als Ausgangszustand Acker angesetzt, was dem Ausgangswert vor dem Eingriff bzw. nach einer Wiederherstellung entspricht. In Tabelle 2 ist die Ermittlung des Kompensationswertes für die genannten Maßnahmen dargestellt. Die Maßnahme E4.1 wird dabei nicht betrachtet, weil sich ihr Flächenumgriff und ihre Funktion nicht ändern.

Tabelle 2: Kompensationswert der zusätzlichen und geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt

| Ausgleichsmaßnahmen | Schutzgut | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erholung | Tiere und Pflanzen | Boden | Wasser | Klima/Luft | Landschaft |
| A3.1, Grünlandextensivierung, Flächengröße -0,60 ha (Reduktion) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Kompensationswert [*ha] | 0 | -0,60 | -0,60 | 0 | 0 | 0 |
| A3.2, Herstellung Extensivgrünland auf Acker, Flächengröße -0,26 ha (Reduktion) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 0 | 2 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| Kompensationswert [*ha] | 0 | -0,52 | -0,26 | 0 | -0,26 | -0,26 |
| A7.5, Hecke, Flächengröße 0,17 ha (zusätzliche Maßnahme) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 1 | 2,5 | 1 | 0 | 2 | 1 |
| Kompensationswert [*ha] | 0,17 | 0,43 | 0,17 | 0 | 0,34 | 0,17 |
| A7.6, extensives Grünland, Flächengröße 0,14 ha (zusätzliche Maßnahme) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 0 | 2 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| Kompensationswert [*ha] | 0 | 0,28 | 0,14 | 0 | 0,14 | 0,14 |
| E6.1, Bachrenaturierung, Flächengröße -0,07 ha (Konkretisierung) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 2 | 2 | 0 | 1 | 1 | 2 |
| Kompensationswert [*ha] | -0,14 | -0,14 | 0 | -0,07 | -0,07 | -0,14 |
| E6.1, Sukzession Bachufersaum, Flächengröße -0,32 ha (Konkretisierung, Reduktion) | | | | | | |
| Faktor Aufwertung [0-5] | 2 | 2 | 1 | 0 | 1 | 2 |
| Kompensationswert [*ha] | -0,64 | -0,64 | -0,32 | 0 | -0,32 | -0,64 |

| E6.2, Grünlandextensivierung Bachufersaum, Flächengröße -0,17 ha (Konkretisierung, Reduktion) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Faktor Aufwertung [0-5] | 2 | 2 | 1 | 0 | 0 | 2 |
| Kompensationswert [*ha] | -0,34 | -0,34 | -0,17 | 0 | 0 | -0,34 |
| Summen Kompensationswert [*ha] | -0,95 | -1,53 | -1,04 | -0,07 | -0,17 | -1,07 |

Den zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A7.5 und A7.6 mit einer Gesamtfläche von 0,31 ha steht die Reduktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A3.1, A3.2, E6.1 und E6.2 um insgesamt 1,42 ha gegenüber. Dies führt zu einer Reduktion des Ausgleichseffekts für alle Schutzgüter um 0,07 bis 1,53 Werthektar (*ha).

Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2011 und der verschiedenen nachfolgenden Planänderungsverfahren wurde ein z.T. deutlicher Kompensationsüberschuss durch die verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Daher wird nachfolgend auf die Auswirkungen der Planänderung auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

## 4.3 Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im PFA 2.2

In der nachfolgenden Tabelle 3 wird die aktualisierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im PFA 2.2 zu den einzelnen Schutzgütern unter Berücksichtigung der geänderten Eingriffe (s. Tabelle 1) und der reduzierten Ausgleichseffekte (s. Tabelle 2) dargelegt.

Tabelle 3: Kompensationsüberschuss bzw. Defizit zu den einzelnen Schutzgütern

| Schutzgut | Kompensationsüberschuss bzw. Defizit | |
|---|---|---|
| Erholung | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2020,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | + 11,89 *ha<br>- 0,08 *ha<br>- 0,06 *ha<br>+ 0,16 *ha<br>- 0,21 *ha<br>+ 0,00 *ha<br><br>+ 0,14 *ha<br>- 0,95 *ha<br><br>**+ 10,98*ha Überschuss** |
| Tiere und Pflanzen | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2019,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | + 2,34 *ha<br>- 0,14 *ha<br>- 0,65 *ha<br>+ 0,16 *ha<br>- 0,17 *ha<br>+ 0,07 *ha<br><br>+ 0,05 *ha<br>- 1,53 *ha<br><br>**+ 0,13 *ha Überschuss** |

| Schutzgut | Kompensationsüberschuss bzw. Defizit | |
|---|---|---|
| Boden | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2019,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | - 13,47 *ha Defizit<br>+ 0,03 *ha<br>- 0,10 *ha<br>+ 0,36 *ha<br>- 0,115 *ha<br>+ 0,064 *ha<br><br>+ 0,04 *ha<br>- 1,04 *ha<br><br>**- 14,24 *ha Defizit** |
| Wasser | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2019,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | + 0,09 *ha<br>0,00 *ha<br>- 0,01 *ha<br>- 0,00 *ha<br>- 0,00 *ha<br>+ 0,00 *ha<br><br>+ 0,00 *ha<br>- 0,07 *ha<br><br>**+ 0,01 *ha Überschuss** |
| Klima/ Luft | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2019,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | + 1,53 *ha<br>- 0,08 *ha<br>- 0,06 *ha<br>+ 0,24 *ha<br>- 0,18 *ha<br>+ 0,00 *ha<br><br>- 0,07 *ha<br>- 0,17 *ha<br><br>**+ 1,21 *ha Überschuss** |
| Landschaft | Kompensationsüberschuss nach Planfeststellungsbeschluss 2011:<br>Ausgleichsbilanz 2012 Änderung Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2014 Hilfsstützen Filstalbrücken:<br>Ausgleichsbilanz 2017 Rettungszufahrt Todsburg:<br>Ausgleichsbilanz 2017 freie Strecke Hohenstadt:<br>Ausgleichsbilanz 2019 Forstweg Buch:<br>Planänderung Parknische Hohenstadt, Änderungen LBP 2019,<br>Wertminderungsumfang<br>geänderter Kompensationswert Ausgleichsmaßnahmen<br><br>Bilanz: | + 1,17 *ha<br>- 0,08 *ha<br>- 0,06 *ha<br>+ 0,24 *ha<br>- 0,17 *ha<br>+ 0,10 *ha<br><br>- 0,00 *ha<br>- 1,07 *ha<br><br>**+ 0,13 *ha Überschuss** |

Da die Planänderung bei allen Schutzgütern zu einer Reduktion des Ausgleichseffekts führt, verringern sich im gleichen Maße die Bilanzüberschüsse. Beim Schutzgut Wasser verbleibt ein Überschuss in Höhe von 0,01 Werthektar und bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Landschaft jeweils ein Überschuss von 0,13 Werthektar. Bei den Schutzgütern Klima/Luft und Erholung verbleiben hohe Überschüsse von 1,21 bzw. 10,98 Werthektar. Der Kompensationsbedarf zu diesen Schutzgütern wird also trotz Reduzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den noch vorhandenen Kompensationsüberschuss abgedeckt, so dass keine zusätzlichen, auf diese Schutzgüter bezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Zum Schutzgut Boden wurde bereits im Planfeststellungsverfahren von 2011 ein Defizit festgestellt, das mit einer Ersatzzahlung ausgeglichen wurde. Da das Kompensationsdefizit zu diesem Schutzgut weiter gestiegen ist, wurde überprüft, ob im PFA 2.2 bodenspezifische Ausgleichsmaßnahmen realisierbar sind (z.B. Entsiegelungsflächen). Nach Rückmeldung des Landratsamts Göppingen bestehen solche Flächen jedoch leider nicht. Aus diesem Grund wird ebenfalls eine Ersatzzahlung gemäß § 15, Abs. 6 BNatSchG erforderlich. Im Planfeststellungsverfahren von 2011 wurde das Defizit zum Schutzgut Boden in Höhe von 13,50 Werthektar mit einer Ersatzzahlung in Höhe von 496.000 € ausgeglichen.

Nunmehr erhöht sich das Defizit um 0,77 Werthektar. Bei Anwendung des Kostenverhältnisses aus der Planfeststellung wäre die Ersatzzahlung um 28.290,37 € zu erhöhen (496.000 € / 13,50 Werthektar * 0,77 Werthektar).

# 5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

## 5.1 Gemarkung Hohenstadt (Parknische)

Im Rahmen der Planänderung werden die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A7.5 und A7.6 geplant:

Die Maßnahme A7.5 sieht die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen auf einer bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche vor. Dort wird nach Abtrag der Oberbodenmieten eine tiefgründige Bodenlockerung vorgenommen. Für die Gehölzpflanzung werden standortgerechte Arten aus gebietsheimischen Herkünften verwendet. Die Teilmaßnahme hat einen Flächenumfang von 0,17 ha.

Die Maßnahme A7.6 sieht die Anlage von extensivem Grünland auf einer bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche vor. Dort wird nach Abtrag der Oberbodenmieten eine tiefgründige Bodenlockerung vorgenommen. Angrenzend zur Heckenpflanzung (s.o.) werden in drei Teilabschnitten Steinriegel als Habitatelemente angelegt. Die Ansaat erfolgt mittels Heumulch- bzw. Heudruschverfahren. Das Grünland wird extensiv genutzt (keine Düngung, maximal 2 Schnitte pro Jahr). In Heckennähe werden durch gelenkte Sukzession Saumstrukturen entwickelt. Die Teilmaßnahme hat einen Flächenumfang von 0,14 ha.

Nördlich der freien Strecke wird ein Teil der ursprünglich geplanten Hecke (M7.27) der angrenzenden Maßnahme M7.19 (Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünlandflächen mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften) hinzugefügt. So wird eine effektiv zu pflegende Grünlandfläche geschaffen. Der Rest der ursprünglich geplanten Hecke (M7.27) wird der Maßnahme M7.22 (Wiederherstellung bzw. Anlage von Hecken und Verkehrsbegleitgrün mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften) hinzugefügt. Die Maßnahme M7.22 wird die Funktionen der Biotopvernetzung und Landschaftsbildgliederung vollständig erfüllen.

Die Minderungsmaßnahme M7 wird entsprechend der zusätzlichen Teilversiegelung und Ausgleichsflächen (A7.5 und A7.6) verkleinert.

Die geänderte Planung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist in den Anlagen 12.6.2, Blatt 11d – 13d dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und Ergänzungen werden die Anlagen 12.6.2, Blatt 11c – 13c beigefügt (als ungültige Pläne gekennzeichnet).

Die geänderten und ergänzten Maßnahmenblätter A7 und M7 sind in Anhang 1 beigefügt.

## 5.2 Gemarkung Gruibingen (Umpfental)

Im Rahmen der Planänderung werden im Bereich Umpfental die Maßnahmen A3, E6 sowie M3 geändert:

Die Maßnahmenflächen A3.1 und A3.2 entfallen (vgl. Kap. 2.2) Im Bereich des Zwischenangriffs Umpfental werden die Maßnahmen A3.3 (Anpflanzung einer Obstbaumgruppe mit 12

hochstämmigen Obstbäumen) und M3.6 (Neupflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen) auf das Flurstück 3985 verlagert (vgl. Kap. 2.2).

Die Maßnahme E6, Renaturierung Erlenbach ist in E6.1 (Bach, Gewässerrandstreifen) und E6.2 (Grünlandextensivierung) untergliedert.

Im westlichen Teil der Maßnahmenfläche E6.1 (Bach) wird die Richtung des Erlenbachs durch Angrabung entlang der Tiefenlinie vorgegeben. Im östlichen Teil soll sich der Bachlauf ohne Angrabung renaturieren.

Auf den Flurstücken Nr. 4948 und 4950 wird der Bachentwicklungsraum (E6.2) mit Gewässerrandstreifen auf eine Breite von insgesamt 12 m begrenzt. Dieser wird der Sukzession überlassen. Auf dem Flurstück 4970 ist ein 22 m breiter Entwicklungsraum des Bachs vorgesehen. Er wird ebenfalls der Sukzession überlassen. Im Entwicklungsraum des Bachs und im Bereich der Gewässerrandstreifen und bachbegleitenden Sukzessionsflächen sind keinerlei Pflegemaßnahmen vorgesehen. Ziel ist es, dass sich über die natürliche Sukzession in Abhängigkeit von der Bachentwicklung bachbegleitende Biotopstrukturen wie feuchte Hochstaudenfluren und Bachufergehölze mit dem vermutlichen Endstadium des Erlen-Eschen-Auenwaldes bilden.

Im östlichen Bereich wird das vorhandene Grünland extensiv, mit maximal 2 Schnitten pro Jahr (frühester Schnittzeitpunkt Mitte Juni) aufgewertet (E6.2).

Der Bestandsschutz betrifft angrenzende Gehölz- und Extensivgrünlanflächen und stellt keine Maßnahmenfläche dar.

Die geänderte Planung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist in Anlage 12.6.2, Blatt 3c dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und Ergänzungen wird die Anlage 12.6.2, Blatt 3b beigefügt (als ungültiger Plan gekennzeichnet).

Die geänderten und ergänzten Maßnahmenblätter A3, E6 und M3 sind in Anhang 1 beigefügt.

## 5.3 Gemarkung Wiesensteig (Felsfreistellung E4.1)

Die Änderung der Maßnahme E4.1 stellt lediglich eine Flächenverschiebung dar. Die Maßnahmenbeschreibung ist davon unberührt.

Die geänderte Planung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist in Anlage 12.6.2, Blatt 4b dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderung wird die Anlage 12.6.2, Blatt 4a beigefügt (als ungültiger Plan gekennzeichnet).

Das geänderte Maßnahmenblatt E4 ist in Anhang 1 beigefügt.

# 6 Zusammenfassung

Die Planänderung Parknische Hohenstadt und Änderungen LBP umfasst geplante Änderungen auf den Gemarkungen Hohenstadt, Gruibingen und Wiesensteig.

Neue und geänderte naturschutzrechtliche Eingriffe werden ausschließlich durch die Änderungen auf der Gemarkung **Hohenstadt** verursacht. Dort sind der Umbau des Wirtschaftswegs Bw.-Nr. 3.47 gemäß Planpaket „Wirtschaftsweg Bw.-Nr. 3.47“ für einen Stellplatz oberhalb der Techniknische an der Freien Strecke, der Zugang zur Böschungstreppe neben der Techniknische und der Ausbau eines Wirtschaftswegs (Bw.-Nr. 3.8) als Grünweg anstelle einer bituminösen Befestigung geplant.

Die geplanten Änderungen führen dazu, dass eine Fläche von ca. 350 m², die vor der Planänderung lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen werden sollte, nunmehr auf ca. 300 m² mit sickerfähigem Material befestigt (teilversiegelt, Schotterweg Zugang Techniknische und Stellplatz, Bankett) und auf ca. 50 m² als Böschungsfläche einschließlich Graben gestaltet wird. Eine Fläche von ca. 700 m² wird nunmehr nicht asphaltiert, sondern als Grünweg gestaltet.

Des Weiteren wird eine Fläche von 0,31 ha dauerhaft als Ausgleichsfläche (A7.5 und A7.6) gesichert. Sie wird benötigt, um die Reduktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Gemarkung Gruibingen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu kompensieren (s. unten). Die Minderungsmaßnahme M7 wird teilweise geändert und entsprechend der zusätzlichen Teilversiegelung und Ausgleichsflächen verkleinert.

Am Erlenbach in der Gemarkung **Gruibingen** konnte ein Teil der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden, weil die geplanten Ausgleichsflächen zwischenzeitlich als intensiv genutzte Weideflächen für Ammenkuhhaltung unverzichtbar geworden sind. Aus diesem Grund entfallen die Maßnahmenflächen A3.1 (Grünlandextensivierung, 0,60 ha) und A3.2 (Anlage von Extensivgrünland, 0,26 ha).

Details der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung der Maßnahme E6 (Renaturierung Erlenbach) wurden in Vor-Ort-Terminen mit den zuständigen Behörden (Landratsamt Göppingen, Fachbehörden Naturschutz und Wasser) und Grundstückseigentümern abgestimmt. Gemäß genehmigter Ausführungsplanung, auf deren Grundlage die Bachrenaturierung im Jahre 2012 realisiert wurde, wurden die Maßnahmen E6.1 Bach (-0,07 ha), E6.1 Sukzession (-0,32 ha) und E6.2 Grünlandextensivierung (-0,17 ha) um insgesamt 0,56 ha reduziert.

Im Bereich des Zwischenangriffs Umpfental werden die Maßnahmen A3.3 (Anpflanzung einer Obstbaumgruppe mit 12 hochstämmigen Obstbäumen) und M3.6 (Neupflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen) auf das Flurstück 3985 verlagert.

Die Abgrenzung der Fläche E4.1 in der Gemarkung **Wiesensteig** wurde bei einer Begehung mit der UNB konkretisiert und fachlich abgestimmt. Es wurde eine geringfügige Verschie-

bung der Fläche festgelegt, durch die jedoch keine Reduzierung der Maßnahmenfläche erfolgt.

Die Anpassungen in der Gemarkung Hohenstadt führen bei keinem der **Schutzgüter der Umwelt** zu einer erheblichen nachteiligen Änderung der Auswirkungen gegenüber der planfestgestellten Planung, da sich sämtliche Änderungen innerhalb des Eingriffsbereichs der Planfeststellung befinden und im Vergleich zu den Auswirkungen der planfestgestellten Planung sehr gering sind. Die Planänderungen in den Gemarkungen Gruibingen und Wiesensteig beziehen sich ausschließlich auf die Reduktion und Änderung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie stehen daher in keinem Zusammenhang mit den projektbedingen Eingriffen in die Umwelt.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** ist ebenso auszuschließen wie die Erfüllung **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**. Dies ist dadurch begründet, dass über die bisherige Planfeststellung hinaus keine bau- oder anlagenbedingten Eingriffe und keine bau- oder betriebsbedingten, für Pflanzen oder Tiere nachteiligen Emissionen verursacht werden. Somit werden keine zusätzlichen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder auf artenschutzrechtlich relevante Arten ausgelöst. werden. Die reduzierten und geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben keine Funktion zur Kohärenzsicherung von Natura 2000-Gebieten oder für den Artenschutz.

Da in der Gemarkung Hohenstadt auf einer Fläche von insgesamt 1.050 m² die Eingriffsart und somit auch die Eingriffsschwere verändert werden, ändern sich auch der **Eingriffsumfang** und der Kompensationsbedarf. Es wurde festgestellt, dass die geänderten Eingriffe in Natur und Landschaft lediglich beim Schutzgut Klima/Luft zu einem größeren Eingriff führen (Erhöhung des Wertminderungsumfangs um 0,07 Werthektar). Bei den Schutzgütern Landschaft, Boden sowie Tiere und Pflanzen resultieren sehr geringe Änderungen des Eingriffs. Dies ist im Wesentlichen auf die Gestaltung des Wirtschaftsweges (Bw.-Nr. 3.8) als Grünweg anstelle der ursprünglich geplanten bituminösen Befestigung zurückzuführen. Beim Schutzgut Erholung verringert sich der Wertminderungsumfang um 0,14 Werthektar. Auf das Schutzgut Wasser hat die Planänderung keine Auswirkung. Die Planänderungen in den Gemarkungen Gruibingen und Wiesensteig verursachen keine Eingriffe in die Umwelt.

Die Planänderung Parknische Hohenstadt und Änderungen LBP umfasst auch die Reduktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A3.1, A3.2, E6.1 und E6.2 um insgesamt 1,42 ha. Gleichzeitig werden die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A7.5 und A7.6 mit einer Gesamtfläche von 0,31 ha geplant. Der **Kompensationswert** dieser Maßnahmen wurde entsprechend der Vorgehensweise des planfestgestellten LBP ermittelt. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer Reduktion des Kompensationswerts für alle Schutzgüter um 0,07 bis 1,53 Werthektar (*ha) führt.

Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2011 und der verschiedenen nachfolgenden Planänderungsverfahren wurde ein z.T. deutlicher **Kompensationsüberschuss** durch die verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Dieser verringert sich nun durch die Reduktion der Maßnahmenflächen. Beim Schutzgut Wasser verbleibt ein Überschuss in Höhe von 0,01 Werthektar und bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Landschaft jeweils ein Überschuss von 0,13

Werthektar. Bei den Schutzgütern Klima/Luft und Erholung verbleiben hohe Überschüsse von 1,21 bzw. 10,98 Werthektar. Der Kompensationsbedarf zu diesen Schutzgütern wird also trotz Reduzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den noch vorhandenen Kompensationsüberschuss abgedeckt, so dass keine zusätzlichen, auf diese Schutzgüter bezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Zum **Schutzgut Boden** wurde bereits im Planfeststellungsverfahren von 2011 ein Defizit festgestellt, das mit einer Ersatzzahlung ausgeglichen wurde. Da das Kompensationsdefizit zu diesem Schutzgut weiter gestiegen ist, wurde überprüft, ob im PFA 2.2 bodenspezifische Ausgleichsmaßnahmen realisierbar sind (z.B. Entsiegelungsflächen). Solche Flächen bestehen jedoch leider nicht. Aus diesem Grund wird ebenfalls eine Ersatzzahlung gemäß § 15, Abs. 6 BNatSchG erforderlich. Bei Anwendung des Kostenverhältnisses aus der Planfeststellung wäre diese Ersatzzahlung um 28.290,37 € zu erhöhen (496.000 € / 13,50 Werthektar * 0,77 Werthektar).

# 7 Literatur

DB NETZ AG, 2009: Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsunterlagen, Planfeststellungsabschnitt 2.2“ Albaufstieg“, Anlage 12.1b Erläuterungsbericht LBP. Stuttgart

# Anhang 1

Geänderte Maßnahmenblätter